

1916.

IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Versagung der Baubewilligung aus öffentlichen Rücksichten.
2. Fortbetriebsrechte nach § 56, Abs. 6, Gewerbeordnung, Geltendmachung nach dem Erlöschen solcher nach § 56, Abs. 4, Gewerbeordnung.
3. Abgrenzung der Gewerbegebiete zwischen Kleidermachern und Kürschnern.
4. Gift-Verschleiß.
5. Vorbereitender Arbeits-Ausschuß der Osterreichischen Gesellschaft für Fettgewinnung, Zulassung von Fettsängern „Bauart Dovernann“.
6. Krankenhaus Zwettl. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
7. Krankenhaus Gars. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
8. Krankenhaus Eggenburg. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
9. Krankenhaus Amstetten. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

10. k. k. Kaiser Franz Josef-Spital, Spitals-Abteilung im Asyl für Obdachlose, Öffentlichkeitsrecht und Festsetzung der Verpflegstaxe.
11. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

12. Verpflichtungserklärung der Gemeinde Wien gemäß § 2, Punkt 6, des Pensionsversicherungsgesetzes.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Osterreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Versagung der Baubewilligung aus öffentlichen Rücksichten.

- a) Die Reinhaltung der Wiener Hochquellenleitung gehört zu den durch die Bauordnung für Niederösterreich geschützten öffentlichen Interessen.
- b) Die Gefährdung der öffentlichen Interessen kann nicht nur durch die Ausführung und den Bestand des geplanten Baues, sondern auch bei vollständiger Unbedenklichkeit des Baues selbst durch seine gewöhnliche bestimmungsgemäße Benützung, beziehungsweise durch Vorkommnisse veranlaßt werden, welche der Bestand des Baues und seine bestimmungsgemäße Benützung erfahrungsgemäß zur Folge zu haben pflegt. (Ansammlung von Menschen und Tieren beim Neubau.)
- c) Es ist keine Aktenwidrigkeit, wenn die Baubehörde bei Würdigung des in der Bauverhandlung festgestellten Tatbestandes zu anderen Schlußfolgerungen gelangte als die dieser Verhandlung zugezogenen Sachverständigen und begründet keinen Mangel des Verfahrens, wenn die Bildung dieser abweichenden Anschauung nicht zum Gegenstand einer Parteiverhandlung gemacht wurde.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Jänner 1916, Z. 6402/15 (W. Abt. VIII, 813):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popella, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Erb. Dr. Binder, Dr. Sachs, Dr. v. Herrmann, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Ernst Grafen Hodos-Springenstein in Gutenstein gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 21. Jänner 1915, Z. 65240/II/b, betreffend die Verweigerung einer Bau-

bewilligung, nach der am 15. Oktober 1915 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Robert Heller, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialsekretärs Fittl, in Vertretung des belangten Ministeriums und des Magistratssekretärs Dr. Rucka, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

An der nach Reichenau führenden Straße Kat.-Parz. 1874/5 der Gemeinde Schwarzenau besteht auf der Bauparzelle Nr. 333 das ebenerdige, als Trinkhalle bezeichnete Gebäude Konstr.-Nr. 67 im Hüllental ohne Fremdenherberge. Diese Bauparzelle liegt auf einer Anhöhe, das umgebende Grundstück fällt einerseits gegen den Hüllengraben, andererseits gegen den Schwarzafluß ab. Die Entfernung des Gebäudes von der am anderen Ufer des Hüllengrabens gelegenen, zur Wiener Hochquellenwasserleitung gehörigen, gefaßten Quelle und dem offenen Leitungstollen beträgt etwa 40 m.

Dem Ansuchen des heutigen Beschwerdeführers, Eigentümers der erwähnten Trinkhalle, um die Bewilligung, dieses Gebäude zwecks Erweiterung des Gastwirtschaftsbetriebes hinsichtlich der verbauten Fläche zu vergrößern und zwei Obergeschosse zu errichten, wurde nach durchgeführter Lokal-Kommission vom Gemeindevorsteher und im Rekurswege von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt stattgegeben, die Statthalterei und das Ministerium für öffentliche Arbeiten versagten jedoch gemäß § 33 der n.-ö. B.-O. die Baubewilligung, was die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet und wegen mangelhaften Verfahrens ansieht.

Der Verwaltungsgerichtshof gab über diese Beschwerde folgenden Erwägungen Raum:

Aus der Eigenschaft der angefochtenen Entscheidung als einer Entscheidung im Bauverfahren folgt, daß sie die Bewilligung für den geplanten Bau nur wegen möglicher Gefährdung durch die Bauordnung geschützter öffentlicher Interessen versagen kann.

Eine solche Gefährdung kann aber nicht nur durch die Ausführung und den Bestand des geplanten Baues, sondern auch bei vollständiger Unbedenklichkeit des Baues selbst durch die gewöhnliche bestimmungsgemäße Benützung, beziehungsweise durch Vorkommnisse veranlaßt werden, welche der Bestand des Baues und dessen bestimmungsgemäße Benützung erfahrungsgemäß zur Folge zu haben pflegt. Es kann demnach eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblickt werden, wenn die Baubehörden nicht allein das Bauprojekt selbst, sondern auch jene Vorkommnisse in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen haben, welche der Bestand des projektierten Gebäudes als Gast- und Einkehrhaus herbeizuführen geeignet ist.

Als öffentliche Rücksichten, welche einem bestimmten Bauvorhaben im Sinne der §§ 25 und 33 der B.-O. entgegenstehen können, müssen alle jene Interessen angesehen werden, durch deren Verletzung die Allgemeinheit nachteilig betroffen werden kann. Eine Wasserleitung, welche Zwecken der Allgemeinheit (vorliegend der Beschaffung gesunden Trinkwassers für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien) dient, muß daher als ein Objekt angesehen werden, welchem Schutz aus öffentlichen Rücksichten zukommt, und zwar in

ihrer ganzen Umfange, ohne daß einzelne Teile unterschieden werden können, dies schon deshalb, weil, wenn die Wasserleitung in einem Punkte nachteilig beeinflusst wird, dies infolge der Kontinuität des Wassers auch andere Teile der Wasserleitung nachteilig beeinflussen kann.

Die angefochtene Entscheidung, beziehungsweise die von ihr aufrechterhaltene Entscheidung der k. k. Statthalterei stützt sich darauf, daß infolge des aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des geplanten Baues sich ergebenden regen Touristen- und Fuhrwerksverkehrs eine Verunreinigung des Bodens ungeachtet der Anlage der Senkgrube als durchaus möglich anzusehen ist; denn da bei den im Kalkgebirge vielfach vorkommenden Klüften ein rasches Eindringen von Abfallstoffen in den Untergrund und ihre Vermengung mit dem in den Klüften und Höhlen befindlichen Wasser mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist und da bei der erwähnten Beschaffenheit des Gebirges dieses Wasser mit den Quellen der Wiener Hochquellenwasserleitung in Verbindung stehen kann, sei eine Gefährdung der Wiener Wasserleitung möglich.

Dem entgegen macht die Beschwerde geltend, daß die Bau-Über-Behörden ohne neuerlich Augenschein vorgenommen und abermals Sachverständige gehört zu haben, in direktem Widerspruch mit dem Gutachten der bei der Lokal-Kommission vernommenen Sachverständigen über rein fachliche Fragen die Entscheidung gefällt haben und rügt diesen Vorgang als Aktwidrigkeit, beziehungsweise als Verfahrensmangel.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog über diesen Beschwerdepunkt, daß in der Begründung einer Entscheidung zwischen dem derselben zugrunde gelegten Tatbestande und der in die behördliche Tätigkeit fallenden Schlussfolgerung zu unterscheiden ist.

Wenn die Baubehörde in der Frage, ob durch den projektierten Bau eine Gefährdung öffentlicher Interessen herbeigeführt wird, zu einer anderen Schlussfolgerung als der bei der Lokal-Kommission einvernommene Sachverständige gelangt, so liegt darin keine Aktwidrigkeit, sondern nur eine vom Gutachten des Sachverständigen zwar abweichende, jedoch gesetzlich zulässige andere Wertung der maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse, welche der Berufungsinstanz in Bausachen ebenso zukommt, wie den unteren Baubehörden. Es kann deshalb auch kein Verfahrensmangel darin erkannt werden, daß die Bildung dieser neuen Schlussfolgerung nicht zum Gegenstande einer Parteiverhandlung gemacht wurde; es ist vielmehr Sache der entscheidenden Behörde, ob sie die erwähnte Schlussfolgerung auf Grund des eigenen sachlichen Wissens bildet, oder ob sie zu ihrer eigenen Information Fachmänner hören will, zumal den Bau-Über-Behörden, die aus juristisch, medizinisch und bautechnisch vorgebildeten Beamten zusammengesetzt sind, die Fähigkeit nicht abgesprochen werden kann, in allen sanitären und bautechnischen Fragen auch ohne Einholung außerordentlicher fachmännischer Gutachten zu entscheiden.

Freilich müssen die den sachlichen Schlussfolgerungen als Prämissen dienenden Tatbestandsannahmen in den bei der Lokal-Kommission vorgenommenen Feststellungen (in dem Sachverständigenbesunde) oder doch in dem Ergebnisse neuer Erhebungen, an welchen teilzunehmen den Parteien zwecks Wahrung ihres Parteipunktes Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Grundlage finden.

Einen Verfahrensmangel in dieser Richtung macht die Beschwerde geltend, indem sie behauptet: „die vermeintliche Feststellung der Statthalterei-Entscheidung, wonach trotz der von den Sachverständigen einwandfrei befundenen Anlage der Senkgrube eine Verunreinigung des Bodens möglich sei und die zur Begründung dieser Ansicht herangezogenen geologischen und hydrographischen Ausführungen entbehren jeder Grundlage, hängen beweislos in der Luft!“

Diese Einwendung ist jedoch durch die Aktenlage widerlegt.

Das Protokoll über den am 5. Mai 1914 aufgenommenen Augenschein hebt hervor:

„In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Bauparzelle im weiteren Bereiche des Quellgebietes der Wiener Hochquellenleitung liegt, wird eine besondere Ausgestaltung der Senkgrube erforderlich sein. Da das Gebäude an dem gegen das Schwarzabett abfallenden Hange gelegen ist, erscheint es möglich, die Senkgrube so anzulegen, daß sie wenigstens von drei Seiten frei zugänglich bleibt, wodurch eine ständige und sichere Kontrolle in Bezug auf ihre Durchlässigkeit ausgebaut werden kann.“

Der Amtssachverständige stellte sodann als Bedingung unter Zahl 5 auf: „Die Senkgrube ist in Beton oder in zementgemauerten Klinkerziegeln mit mindestens 40 cm Wand- und Bodendicke auszuführen. Außen- und Innenseite der Wände sind mit einem 25 cm starken Zementverputz zu versehen. Ranten und Ecken der Innenseiten sind durch Rundungen zu versehen. Die Senkgrube ist frei auf Träger zu stellen und auf einer Betonplatte, welche schüsselförmig zu gestalten ist, zu verlegen. Vom tiefstem Punkte dieser Betonplatte ist ein Gerinne gegen eine wasserdichte Sammelgrube anzulegen.“

Durch diese Bedingungen, mit denen sich der Vertreter des Bauwerbers vollinhaltlich einverstanden erklärte, sollte der Einwendung der Gemeinde Wien begegnet werden, daß der zirka 40 m von und über der Quelle und dem Leitungshollen der Hochquellenleitung geplante Bau, durch den der Touristenverkehr gesteigert und ein Sammelpunkt für Fuhrwerke geschaffen werden wird, die Wasserleitung gefährde, da eine Verunreinigung des Bodens und eine Durchsickerung schädlicher Stoffe in die Quelle und in den streckenweise der Ausmauerung entbehrenden, im durchlässigen Kalkgesteine ohne Filtrierkraft ziehenden Leitungshollen möglich ist.

Nachdem mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt vom 6. Mai 1914, Z. 1406, „festgestellt“ worden war, daß gegen den beabsichtigten Umbau bei Einhaltung der bei der Lokal-Kommission geforderten Bedingungen „im Sinne des § 18, Abs. 3 G.-D. kein Anstand obwaltet“, erteilte der Gemeindevorsteher von Schwarzau am Gebirge unterm 19. Mai 1914, Z. 319, „auf Grund der kommissionellen Besichtigung vom 5. Mai 1914 und unter Bezugnahme auf den Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft

Wiener-Neustadt vom 6. Mai 1914, Z. 1406“, die Baubewilligung mit dem gegen die Einwendungen der Gemeinde Wien gerichteten Bemerkten, „daß selbe als Bauhindernis kaum von Belang sind, da laut Punkt 5 der oberwähnten Verhandlungsschrift die Senkgrube derart hergestellbar werden muß, daß eine ständige Kontrolle möglich ist und gegebenenfalls die notwendigen Vorkehrungen sofort veranlaßt werden können. Sollte die ohnedies zirka 40 m vom Neubau entfernt liegende Quelle bei Grenzstein 20 und der ebensoweit entfernt liegende Leitungshollen durch eine Verunreinigung gefährdet erscheinen, was wohl in Anbetracht der obig angeordneten Bauart der Senkgrube von vorneherein als unmöglich erscheint, so würde eine entsprechende Ausmauerung der gefährdeten Wasserleitungsanlagen durch deren Besitzer, nämlich die Gemeinde Wien, allen Befürchtungen ein Ziel setzen.“

Nach dieser Aktenlage hat die den Einwendungen der Gemeinde Wien zugrunde gelegte Tatbestandsbehauptung, daß der Boden unter und um den geplanten Neubau aus durchlässigem Kalkgestein ohne Filtrationskraft besteht und das Durchsickern zur Quelle und zum Leitungshollen der Wasserleitung ermöglicht, keine Anfechtung erfahren. Vielmehr vermeinten die Baubehörden I. und II. Instanz gemäß ihrer schon eingangs als rechtskräftig erkannten Anschauung — daß eine Verletzung oder Gefährdung öffentlicher Rücksichten (§ 38 der n.-b. B.-D. vom 17. Jänner 1883, l. G.-Bl. Nr. 36) nur, wenn sie sich unmittelbar aus der Ausführung und dem Bestande des Baues selbst, jedoch nicht, wenn sie sich aus der bestimmungsgemäßen Benützung des Baues und ihrer Folgen ergibt, die Vergabung der Baubewilligung begründet — dieser Bodenbeschaffenheit schon dadurch hinreichend Rechnung getragen zu haben, daß sie durch Anordnung einer allerdings ungewöhnlichen Senkgrubenanlage der Möglichkeit vorbeugt haben, daß auch nur die minimale Menge von Urnatstoffen aus dem Gebäude auf den Boden und durch diesen in die Wasserleitungsanlage gelange, wogegen die Statthalterei-Entscheidung aus eben dieser, wenn auch mit anderen Worten gekennzeichneten Bodenbeschaffenheit der Baustelle und ihrer Umgebung von ihrer richtigen Rechtsanschauung aus, daß auch eine Verletzung oder Gefährdung öffentlicher Rücksichten durch die aus der bestimmungsgemäßen Benützung des Baues und der sich hieran knüpfenden Folgen der Baubewilligung entgegenstehen, die zutreffende Konsequenz abgeleitet hat, daß auch die aus der Ansammlung von Personen und Tieren bei dem Neubau zu gewärtigende Verunreinigung des Bodens um das Gebäude und die Möglichkeit des Durchsickerens von daher rührenden Urnatstoffen in die Wasserleitungsanlagen den beabsichtigten Bau als unzulässig erscheinen läßt.

Der Umstand endlich, daß nach Behauptung der Beschwerde die Statthalterei-Entscheidung vom 15. November 1914, Z. 3397, betreffend einen an der dem Neubau gegenüberliegenden Straßenseite geplanten Hotelbau, unter Berufung auf die bis dahin angestellten Beobachtungen bezüglich der Filtrationskraft des Bodens anderer Ansicht war, begründet in einem anderen Baufälle keinen Rechtsanspruch der Partei, daß die Behörde auch dormalen bei ihrer Ansicht bleibe, vielmehr darf sie ihrer Entscheidung nur den zwecks Erledigung des ihr vorliegenden Bauantrages festgestellten Tatbestand zugrundelegen und die aus demselben abgeleiteten sachlichen Schlussfolgerungen unter die zutreffende Rechtsnorm subsumieren.

Die Beschwerde erweist sich sonach als unbegründet, weshalb sie abzuweisen war.

2.

Fortbetriebsrechte nach § 56, Abs. 6, Gewerbeordnung, Geltendmachung nach dem Erlöschen solcher nach § 56, Abs. 4, Gewerbeordnung.

Statthalterei-Entscheidung vom 9. Februar 1916, Z. I a-271, M. Abt. XVII, 700/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk in Wien hat mit dem Bescheide vom 5. Jänner 1916, Z. 544/II ex 1915, der L. R. die Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit den Berechtigungen nach § 16: d) Verabreichung von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zum Kaffee und Tee, f) und g) (mit Ausnahme des Billardspieles) Gewerbeordnung mit der Begründung verweigert, daß ein gleichartiges Gewerbe für denselben Standort auf Grund der Konzession vom 23. September 1914, Z. 1724, des verstorbenen L. R. besteht, der Verzicht der Witwe und der minderjährigen Erben R.'s auf ihr Fortführungsrecht die Möglichkeit der Ausübung der Konzession noch nicht aufhebt, weil noch die Verlassenschaft und eine eventuelle Konkursmasse ihre Rechte nach § 56 Gewerbeordnung in Anspruch nehmen könnten, ein Bedürfnis nach einer zweiten derartigen Konzession für denselben Standort aber nicht besteht.

Über den Rekurs der L. R. setzt die Statthalterei den angefochtenen Bescheid außer Kraft. Durch § 46: 4 Gewerbeordnung werden von Gesetzeswegen relativ dauernde Gewerbebetriebe geschaffen, auf deren Innehabung der bisherige Konzessionsinhaber durch eigene Verfügung Einfluß nehmen kann.

Durch § 56: 6 wird kein Gewerbebetriebe als solches konstituiert, es wird vielmehr nur ausgesprochen, daß während gewisser Abwicklungen bezüglich der Vermögenssachen des bisherigen Konzessionsinhabers der Gewerbebetrieb auf Rechnung der Masse zu dulden ist, wenn eine Anzeige hierüber erstattet wurde.

Dies lediglich zu dem Zwecke, um aus wirtschaftlichen Gründen den Betrieb in Gang halten zu können, bis über die Realien des Betriebes verfügt ist. Ein Gewerbebetriebe ist nicht Objekt der Masse.

Wird aber nach dem Tode des Konzessionsinhabers ein Gewerbebetriebe nach § 56: 4 zur Fortführung des bisherigen Betriebes konstituiert, so entfällt

die Vorfrage nach § 56, Abs. 6. Für die Verlassenschaft tritt ein Anspruch nach § 56:6 Gewerbeordnung auch dann nicht mehr ein, wenn die Witwe auf das einmal begründete Witwenrecht rechtsgiltig verzichtet; etwaige privatrechtliche Zusammenhänge zwischen der Ausübung des Witwenrechtes und der Verfügung der Witwe über dieses Recht einerseits und den Realien der Massa andererseits sind lediglich Gegenstand privatrechtlicher Regelung.

3.

Abgrenzung der Gewerberechte zwischen Kleidermachern und Kürschnern.

Statthaltereier-Erlaß vom 24. Februar 1915, I a-299/1, M. B. N. I, 6407/15, Magistrats-Abteilung XVII, 221/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Über die Beschwerde der Genossenschaft der Kürschner, Rauchwarenfärber und Kappenmacher in Wien hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie gemäß § 36, Alinea 2, G. D. nach Durchführung des in der zitierten Gesetzesstelle vorgesehenen Verfahrens entschieden, daß F. S. auf Grund seines auf den Betrieb des Kleidermachergewerbes lautenden Gewerbebescheines zur Herstellung von Pelzjacken und Pelzmänteln aus fertigen Pelzen berechtigt ist, hingegen zur Zusammenfügung einzelner Pelzteile zu Pelzfächern nicht berechtigt ist.

Die Statthaltereie hat sich hierbei der Anschauung der Handels- und Gewerbelammer angeschlossen.

Dieser zufolge fällt die Zusammenfügung einzelner Pelzteile zu Pelzfächern in den, wie auch allseitig anerkannt wurde, ausschließlichen Berechtigungsumfang des Kürschnergewerbes.

Was die Frage der Herstellung von Pelzjacken, Pelzmänteln und Pelzschößen aus von Kürschnern vorbereitetem Rohmaterial betrifft, muß die Berechtigung hiezu sowohl den Kürschnern, als auch den Kleidermachern zuerkannt werden, weil hiebei nicht nur das verwendete Material, sondern auch die Arbeitstechnik in Betracht gezogen werden muß. In allen Fällen also, in denen Wert darauf gelegt wird, daß die betreffenden Kleidungsstücke in genauerer Ausführung den Körperformen angepaßt sein sollen, steht den Kleidermachern im Hinblick auf die größere Anforderung an die Arbeitstechnik die Berechtigung zur Herstellung dieser Kleidungsstücke in gleicher Weise wie den Kürschnern zu.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 11. März 1916, M. B. N. XII, 29558/15:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk findet, dem Herrn Johann Tschauer, XII., Steinbauergasse 24, die angeforderte Konzession zum Vertriebe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sofern diese nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner von künstlichen Mineralwässern, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbe-Register unter der Z. 2118/k eingetragen.

5.

Vorbereitender Arbeits-Ausschuß der Österreichischen Gesellschaft für Fettgewinnung, Zulassung von Fettfängern „Bauart Bovermann“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 17. März 1916, M. Abt. XIV, 422:

In Erledigung des Ansuchens des vorbereitenden Arbeits-Ausschusses der Österreichischen Gesellschaft für Fettgewinnung wird der Einbau des Fettfängers „Bauart Bovermann“ in die Kanalleitungen im Wiener Gemeindegebiete unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Der Einbau der Fettfänger darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers oder des allfälligen Besitzers der Kanalleitung erfolgen.

2. Derartige Fettfänger dürfen nur in solche Rohrleitungen eingebaut werden, die weder zur Ableitung von Fäkalien noch zur Regenwasserableitung dienen.

3. Bei Rückstaugefahr darf kein Bodeneinlauf ausgeführt werden und muß die Abdeckung wasserdicht erfolgen.

4. Der Besitzer ist verpflichtet, für die regelmäßige und mindestens alle 14 Tage erfolgende Entleerung und Reinigung des Fettfängers vorzusorgen.

5. Vor Einbau jedes derartigen Fettfängers im Wiener Gemeindegebiete ist dem Wiener Stadtbauamte, Fach-Abteilung III, hievon zeitgerecht die Anzeige zu erstatten; bei dem Einbaue größerer Fettfänger, bei deren Herstellung Bauabänderungen in der Kanalanlage erforderlich sind, ist gemäß § 14 Wr. B. D. um die Bewilligung anzusuchen.

6. Die Baubehörde behält sich auf Grund der gemachten Erfahrungen die Erlassung weiterer Vorschriften vor. Sollten sich durch den Einbau und Betrieb Unzulänglichkeiten ergeben, so ist derselbe über behördlichen Auftrag zu entfernen.

Die beigebrachten Beilagen A und E werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung überremittelt.

6.

Krankenhaus Zwettl. — Erhöhung der Verpflegstage.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 4. April 1916, Z. VI-468/1 (M. Abt. X, 3498):

Kundmachung des Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-468/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereie die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Zwettl hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 2 K 80 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

Krankenhaus Gars — Erhöhung der Verpflegstage.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 4. April 1916, Z. VI 469 (M. Abt. X, 3499):

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-469, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen Krankenhause in Gars.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereie die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Gars hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 2 K 60 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

8.

Krankenhaus Eggenburg, Erhöhung der Verpflegstage.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 4. April 1916, Z. VI-470/1 (M. Abt. X, 3553):

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-470/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereie die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggenburg hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 2 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

9.

Krankenhaus Amstetten, Erhöhung der Verpflegstage.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 4. April 1916, Z. VI-471/6 (M. Abt. X, 3552):

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-471/6, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthaltereie die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 2 K 80 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

10.

K. k. Kaiser Franz Josef-Spital, Spitals-Abteilung im Asyl für Obdachlose, Öffentlichkeitsrecht und Festsetzung der Verpflegstage.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. April 1916, Z. VI-482 (M. Abt. X, 3554):

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. April 1916, Z. VI-482, betreffend die Errichtung einer Abteilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals für Haut- und Geschlechtskranke in den Gebäuden des Asyls für Obdachlose und der L. Epstein'schen „Asylhaus-Stiftung für obdachlose Familien“ im XII. Wiener Gemeindebezirke und die Festsetzung der Verpflegstage für diese Abteilung.

Die in den Gebäuden des Asyls für Obdachlose und der L. Epstein'schen „Asylhaus-Stiftung für obdachlose Familien“ im XII. Wiener Gemeindebezirke errichtete und am 3. April 1916 eröffnete Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke bildet dermalen einen Bestandteil des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals in Wien und erstreckt sich daher das diesem Spital zustehende Öffentlichkeitsrecht auch auf die vorerwähnte neu errichtete Abteilung.

Die in den Wiener k. k. Krankenanstalten jeweils geltende Verpflegstage III. Klasse hat auch für die Bemessung jener Verpflegstagegebühren Anwendung zu finden, die durch die in der neuen Spitals-Abteilung erfolgende Verpflegung von geschlechtskranken Frauen erwachsen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

11.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 6. April 1916, M. B. A. VI, 454:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk erteilt dem Herrn August Brestowski, III., Reisknerstraße 24 wohnhaft, gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. und auf Grund der Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, und vom 12. Mai 1914, R.-G.-Bl. Nr. 106, die Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verlaufe dieser Artikel, insofern dieser nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte VI., Köstlergasse 1.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewereregister unter der Z. 2129/k/VI eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Katasterzahl 23661/6 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung hat sich der Konzessionsinhaber unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk in Wien zu wenden.

Die Anzeige, daß Herr August Brestowski seine bisherige Konzession im gleichen Standorte mit der Berechtigung zum Verlaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmter Stoffe und Präparate im Großen, insofern dieser nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, zurücklegt, wird gleichzeitig gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderat:**

12.

Verpflichtungserklärung der Gemeinde Wien gemäß § 2, Punkt 6, des Pensionsversicherungsgesetzes.

Rundschreiben des Magistrats-Direktors Dr. August Rächtern vom 10. März 1916, M. D. 1302/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Der Herr Bürgermeister hat mit der h. a. Eingabe an das k. k. Ministerium des Innern vom 24. Juni 1915, M. D. 8272/14, auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 22. September 1914, Z. 13300, folgende Erklärung*) abgegeben:

„Die Gemeinde Wien verpflichtet sich gemäß § 2, Punkt 6, P. B. G., ein für allemal für den Fall, daß Angestellte von industriellen, finanziellen oder anderen Erwerbsunternehmungen, welche von der Gemeinde Wien betrieben werden oder von ihr garantiert sind, das sind — vorbehaltlich der instanzmäßigen Entscheidung hierüber —

Gemeinde Wien — städtische Gaswerke,
Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk,
Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen,
Gemeinde Wien — städtische Stellwagenunternehmung,
Gemeinde Wien — städtische Leichenbestattung,
Brauhaus der Stadt Wien,
Gutsverwaltung „Wallhof“,
Lagerhaus der Stadt Wien,
Kellermeisteramt,
Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien,

Zentralsparkasse der Gemeinde Wien,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Rudolfsheim,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Hernals,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Währing,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Döbling,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Floridsdorf,
Gut Cobenzl,
Fouragebeistellung am Zentralviehmarkt St. Marx,
die Steinbrüche in Mauthausen, Lina und Marbach,
die Schotterbrücke am Erelberg,

in einem späteren Zeitpunkte ohne vorherige Pensionierung versicherungspflichtige Anstellungen antreten, dem sodann zuständigen Versicherungsträger einen Betrag in der Höhe jener Prämienreserve zu überweisen, die für diese Angestellten zu erliegen hätten, wenn sie in der Zeit ihrer Anstellung bei der Gemeinde Wien Mitglieder der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte gewesen wären.“

Hierüber ist zufolge Statthaltererlasses vom 15. Februar 1916, Z. XV-577, folgende Erledigung herabgelangt:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. Februar 1916, Z. 33470/15, die von der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Sinne des § 2, Z. 6, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138, hinsichtlich der nachstehenden Unternehmungen:

Gemeinde Wien — städtische Gaswerke,
Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk,
Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen,
Gemeinde Wien — städtische Stellwagenunternehmung,
Gemeinde Wien — städtische Leichenbestattung,
Brauhaus der Stadt Wien,
Gutsverwaltung „Wallhof“,
Lagerhaus der Stadt Wien,
Kellermeisteramt,
Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien,

Zentralsparkasse der Gemeinde Wien,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Rudolfsheim,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Hernals,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Währing,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Döbling,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Floridsdorf,
Gut Cobenzl,
Fouragebeistellung am Zentralviehmarkt St. Marx,
die Steinbrüche in Mauthausen, Lina und Marbach,
die Schotterbrücke am Erelberg,

abgegebene Erklärung vom 24. Juni 1915, M. D. 8272/14, zur Kenntnis und in Vormerkung genommen.

Hiedurch wird der Frage der Versicherungspflicht in keiner Weise vorgreifen; im Streitfalle wird hierüber instanzmäßig abzusprechen sein.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1. die Magistrats-Direktion in Wien,
2. die Landesstelle Wien der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien,
3. die Landesstelle Salzburg der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Salzburg.“

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Mitteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 77. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Obersten Rechnungshofe vom 22. März 1916 über die Erlagsanzeigen bei den Zivilgerichtsdepositenämtern.

*) Genehmigt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 22. Februar 1916, Pr. Z. 880/16.

Nr. 78. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. März 1916, betreffend den Bezug von Schweinefett, Schweinefleisch und Schweinefleisch aus den Ländern der ungarischen Krone.

Nr. 79. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 24. März 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs in Eichen- und Fichtenrinde.

Nr. 80. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 24. März 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs in Knoppeln.

Nr. 81. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 24. März 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe.

Nr. 82. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung vom 24. März 1916 über die Unterbrechung des Verfahrens bei der Erteilung von Patenten.

Nr. 83. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 13. März 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung des Finanzministeriums, der Direktion der Staatsschuld, der Kabinettskanzlei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät und des Reichsgerichtes durch die Postsparkassa.

Nr. 84. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. März 1916, betreffend die Abschreibungen und das Verfahren bei Veranlagung direkter Steuern sowie die Einhebung von Abgaben in den vom Kriege betroffenen Teilen des Herzogtums Krain.

Nr. 85. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. März 1916 wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 86. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 26. März 1916, betreffend das Verbot, ausgeloste österreichische 4 1/2 %ige Staatsobligationsanweisungen vom Jahre 1914, die sich im Zeitpunkte der Auslösung im Inlande befanden, im Auslande zur Einlösung zu bringen.

Nr. 87. Verordnung des Justizministers vom 26. März 1916 über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerbe dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und Bauwerken.

Nr. 88. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. März 1916, betreffend den Verkaufspreis für gesperrten, unversteuerten Rohzucker.

Nr. 89. Verordnung der Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Finanzminister vom 31. März 1916, betreffend die Verwendung von Zuckerrübe der Ernte 1916.

Nr. 90. Kaiserliches Patent vom 3. April 1916, betreffend die Auflösung des Landtages der Markgrafschaft Istrien.

Nr. 91. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1916, betreffend die Ermächtigung der Nebenzollämter I. Klasse in Radbrzezie, Szczucin und Belzec zur Austrittsbehandlung steuerpflichtiger Mineralöle.

Nr. 92. Verordnung des Handelsministeriums vom 31. März 1916, womit die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 17. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 176, betreffend die Behandlung der Kautionen und Badien im Bereiche der Post- und Telegraphenanstalt, teilweise auch im Dienstbereiche der Post- und Telegraphen-Direktionen für die Bukowina und für Galizien in Kraft gesetzt wird.

Nr. 93. Verordnung des Handelsministers vom 2. April 1916, betreffend Änderungen der Versendungsbedingungen für Feldpostpakete.

Nr. 94. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 8. April 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Öl- und Fettindustrie.

Nr. 95. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 13. März 1916, womit die Einreihung der Gemeinde Bierhöf in die IX. Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 96. Verordnung des Justizministeriums vom 31. März 1916, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutgebietes Dparówka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Strzyżów in Galizien.

Nr. 97. Kaiserliche Verordnung vom 4. April 1916, betreffend die Anrechnung der militärischen Dienstzeit bei Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung.

Nr. 98. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 9. April 1916, betreffend den Verkauf und die Lieferung von Uniformsorten.

Nr. 99. Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. April 1916 zur Ergänzung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R.-G.-Bl. Nr. 34, über die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) festgesetzten Zeitvorrückungsschemas.

Nr. 100. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. April 1916, betreffend Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinste und aus diesen hergestellte Erzeugnisse.

Nr. 101. Kaiserliche Verordnung vom 15. April 1916 über die Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der vierten österreichischen Kriegsanleihe.

Nr. 102. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. April 1916 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 15. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 101, über die Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der vierten österreichischen Kriegsanleihe.

Nr. 103. Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916 über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer.

Nr. 104. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 15. April 1916, betreffend Vorratserhebungen von wollenen und halbwollenen Web- und Wirkstoffen, daraus konfektionierten Waren, dann Wirkwaren und Decken.

Nr. 105. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und Ackerbaues vom 17. April 1916, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung des Zolles für Malz.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 26. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1916, Z. W-895/6, betreffend die Abgabe von ungesäuerten Weizenbrot (Mazoth) während der israelitischen Osterfeiertage des Jahres 1916.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. März 1916, Z. B-V-143 aus 1916, betreffend die definitive Bestellung eines Stellvertreters für den k. k. Dampfkessel-Kommissär in St. Pölten.

Nr. 28. Gesetz vom 10. März 1916, womit das Gesetz vom 20. April 1912, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 89, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der Ersten Kaiser Franz Josef-Jubiläumswasserleitung in Langenlois abgeändert wird.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1916, Z. XI b-80/2, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien im Gerichtsbezirke Diefing erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Auflage von 7 h von jeder Krone der in der Gemeinde bestehenden Mietzinse für die Jahre 1916, 1917 und 1918.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. März 1916, Z. XI b-79/1, betreffend die der Gemeinde Brand-Laaben im Gerichtsbezirke Neulengbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-468/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-469, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Gars.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. April 1916, Z. VI-482, betreffend die Errichtung einer Abteilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals für Haut- und Geschlechtskranke in den Gebäuden des Asyls für Obdachlose und der L. Epstein'schen „Asylhaus-Stiftung für obdachlose Familien“ im XII. Wiener Gemeindebezirke und die Festsetzung der Verpflegungstaxe für diese Abteilung.

Nr. 34. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. April 1916, Z. W-260/40, betreffend den Klein-Vereschleiß von Gerstenmehl.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-470/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-471/6, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1916, P. Z. 5981/3-M, betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Durchführung der Musterung der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1898 und zur Musterung der Nachmusterungspflichtigen, eventuell auch zur Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses der Wehrpflichtigen aus Galizien und der Bukowina.